

Beilage 701.**Der Bayerische Ministerpräsident.**

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 12. September 1947 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

Ein Haushaltsvorschlag für das wieder zu errichtende Oberste Landesgericht einschließlich Generalstaatsanwaltschaft ist beigelegt.

München, den 19. September 1947.

(gez.) Dr. Chard

Bayerischer Ministerpräsident.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichtes.

Entwurf eines Gesetzes**über die Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichts.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1**Errichtung und Besetzung des Gerichts.**

Für das Land Bayern wird ein Oberstes Landesgericht mit dem Sitz in München errichtet. Dasselbe wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 2**Senate.**

Bei dem Obersten Landesgericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Für die Geschäftsverteilung gilt § 12 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946.

§ 3**Zuständigkeiten.****a) Revisionen und Beschwerden in Zivil- und Strafsachen.**

Das Oberste Landesgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte, wenn es sich um Rechtsachen handelt, für welche die Landgerichte ausschließlich zuständig sind.

§ 4

In Strafsachen ist das Oberste Landesgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte.

§ 5

Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner über die Rechtsmittel

1. der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen sowie
2. der Beschwerde und Rechtsbeschwerde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens,

wenn das an sich zuständige Gericht (Landgericht oder Oberlandesgericht) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung durch das Oberste Landesgericht für erforderlich erachtet oder in einer solchen Rechtsfrage von einer nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Entscheidung eines bayerischen Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts abweichen will.

Das Landgericht oder Oberlandesgericht hat in diesen Fällen die Akten unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Obersten Landesgericht vorzulegen. Der hierüber ergehende Beschluß ist erst nach dem Eingang der Rechtsmittelbegründung zulässig; er kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen und ist den Beteiligten bekanntzumachen. Vorlegungsbeschlüsse des Oberlandesgerichts sind auch für das Oberste Landesgericht bindend; vom Landgericht vorgelegte Sachen kann das Oberste Landesgericht, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorlegung nicht für gegeben erachtet, an das Landgericht zurückverweisen.

§ 6**b) Bestimmung des zuständigen Gerichts.**

Ist nach den bestehenden Vorschriften das zuständige Gericht durch ein übergeordnetes Gericht zu bestimmen (z. B. §§ 36, 650 Abs. 3 ZPO, §§ 5, 46 ZOG, §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 GVO.), so erfolgt die Bestimmung eines zuständigen bayerischen Gerichts, wenn ein anderes übergeordnetes oder für die Bestimmung zuständiges Gericht nicht vorhanden ist, durch das Oberste Landesgericht.

In den Fällen der §§ 5 und 46 ZOG. tritt es an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen oder über die Übernahme zu entscheiden hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

§ 7**c) Oberstes Fideikommißgericht.**

In Fideikommißsachen entscheidet das Oberste Landesgericht in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Oberstes Fideikommißgericht.

§ 8**d) Kompetenzkonfliktsgeschhof.**

Dem Obersten Landesgericht wird für die Verhandlung und Entscheidung über die im § 17 ZOG. bezeichneten Streitigkeiten der Geschhof für Kompetenzkonflikte angegliedert.

Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, 6 Räten des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, 5 Räten des Verwaltungsgerichtshofs und 3 ständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Kompetenzkonfliktsgesetzes vom 18. August 1879 (GWB. Seite 991) unberührt.

§ 9

e) Dienststrassenat.

Beim Obersten Landesgericht wird ein Dienststrassenat gebildet; dieser entscheidet im Dienststrassenverfahren gegen richterliche Beamte in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Dienststrassengericht des zweiten Rechtszuges.

§ 10

f) Gutachtliche Tätigkeit.

Dem Obersten Landesgericht obliegt die Erstattung von Rechtsgutachten für die Staatsregierung.

§ 11

g) Weitere Zuständigkeiten auf Grund besonderer Gesetze oder Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern.

Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner in den besonderen, ihm durch Gesetz oder durch Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern zugewiesenen Fällen.

Soweit nach § 4 des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. Seite 281) als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Richter der Oberlandesgerichte zu berufen sind, treten an deren Stelle Richter des Obersten Landesgerichts.

§ 12

Besetzung der Senate.

Die Senate des Obersten Landesgerichts sind bei der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision in der mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden, im übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

Beschlüsse, die ohne mündliche Verhandlung oder außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, können in der Besetzung mit 2 Richtern einschließlich des Vorsitzenden erlassen werden, wenn dieser die Zuziehung eines weiteren Beisitzers nicht für erforderlich hält.

§ 13

Großer Senat.

Beim Obersten Landesgericht wird ein Großer Senat gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts und 10 Mitgliedern. Die Mitglieder sowie ihre Vertreter werden durch die Oberste

Justizverwaltung aus der Reihe der Senatspräsidenten und Räte jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestellt.

Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident des Obersten Landesgerichts und im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Senatspräsident.

§ 14

Will in einer Rechtsfrage der erkennende Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zum Zwecke der Fortbildung des Rechtes die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, so hat er die Akten dem Großen Senat zur Entscheidung vorzulegen.

Das gleiche gilt für Strafsachen, wenn der Generalstaatsanwalt aus diesen Gründen die Entscheidung durch den Großen Senat beantragt.

Vor der Entscheidung des Großen Senats in Strafsachen, Ehe- und Entmündigungssachen sowie in Rechtsangelegenheiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit zum Gegenstand haben, ist der Generalstaatsanwalt zu hören.

Die Entscheidung des Großen Senats ergeht ohne vorgängige mündliche Verhandlung und ist für den erkennenden Senat bindend.

Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

§ 15

Staatsanwaltschaft.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Obersten Landesgericht ein Generalstaatsanwalt mit der erforderlichen Anzahl von Nebenbeamten aufgestellt.

§ 16

Geschäftsstelle.

Bei dem Obersten Landesgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

Die Geschäftseinrichtung wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 17

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang beim Obersten Landesgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 18

Rechtsanwaltschaft.

Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung 1946 finden Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes ergibt.

Der Antrag auf Zulassung ist beim Präsidenten des Obersten Landesgerichts einzureichen. Er kann nur von Rechtsanwälten gestellt werden, die mindestens 40 Jahre alt und mindestens 10 Jahre bei einem Kollegialgericht zugelassen sind.

Der Präsident erhält die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern für die Bezirke des Oberlandesgerichts München und des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt bisher zugelassen war; er führt einen Beschluß des Obersten Landesgerichts darüber herbei, ob die Zulassung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird.

Die beim Obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwälte werden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München.

§ 19.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt die zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Gleichzeitig treten die Artikel I und II der Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (RGBl. I Seite 383) außer Kraft.

Die Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 10. April 1946 (GVB. Seite 300) bleiben, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, durch dieses Gesetz unberührt.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Rechtsachen werden von den bisher mit der Sache befaßten Gerichten zu Ende geführt. Die beim Obersten Fideikommißgericht in Berlin anhängigen Sachen, in denen als 1. Instanz ein bayerisches Fideikommißgericht entschieden hat, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberste Landesgericht über.

Begründung.

§ 1

Nach §§ 8ff. GGWB. konnte in Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen unter bestimmten Voraussetzungen einem zu errichtenden Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Von dieser reichsrechtlichen Ermächtigung hat Bayern Gebrauch gemacht und durch Art. 42 des bayerischen GGWB. vom 23. Februar 1879 das Oberste Landesgericht mit dem Sitz in München errichtet, vornehmlich zu dem Zweck, um hinsichtlich der beim Reichsgericht nicht revidiblen bayerischen Landesgesetze die Rechtseinheit zu gewährleisten. Dieser Aufgabe ist das bayerische Oberste Landesgericht in einer mehr als 50jährigen vorbildlichen und vielfach auch für das Reichs-

gericht richtungweisenden Rechtsprechung in volstem Umfange gerecht geworden, bis es schließlich den Verreichlichungsbestrebungen des Dritten Reiches zum Opfer fiel und durch die Verordnung vom 19. März 1935 über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern (RGBl. I Seite 383) mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben wurde.

Die Gründe, die seinerzeit zur Errichtung eines Obersten Landesgerichts geführt haben, sind für Bayern, das als einziges unter den Ländern der US-Zone über mehrere Oberlandesgerichte verfügt, heute in verstärktem Maße und in erweitertem Umfange gegeben, da die Wahrung der Rechtseinheit für die mehreren Oberlandesgerichtsbezirke nach dem Wegfall des Reichsgerichts eine oberstrichterliche Rechtsprechung auf dem gesamten Rechtsgebiete einschließlich des zum Landesrecht gewordenen Reichsrechtes dringend geboten erscheinen läßt. Diesem Erfordernis sucht der Entwurf auf der Grundlage und im Rahmen der durch die Militär-gesetzgebung und das Rechtsmittelgesetz vom 10. April 1946 (GVB. Seite 300) geschaffenen Rechtslage in der Weise gerecht zu werden, daß dem zu errichtenden Obersten Gerichtshof ohne Einführung neuer Rechtsmittel und Instanzen lediglich Ausschnitte aus den Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts auf dem Gebiete der Revision bzw. des Landgerichts auf dem Gebiete der Beschwerde oder solche Zuständigkeiten übertragen werden, für welche eine gesetzliche Regelung erst bevorsteht (Schmurgerichte). Die Auswahl dieser Zuständigkeiten beschränkt sich im wesentlichen auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren einheitliche Klärung im Interesse der Rechtssicherheit gelegen ist und auf einige wenige besondere Rechtsangelegenheiten, die wegen ihres öffentlichrechtlichen Einschlages eine gleichmäßige Rechtsprechung erheischen und daher bereits früher dem Reichsgericht oder Obersten Landesgericht zugewiesen waren.

Die von der Militärregierung in Aussicht genommene Zivilprozessreform, mit der die Wiedereinführung der Berufung gegen Urteile der Landgerichte (vgl. Süddeutsche Juristenzeitung 1947 Seite 38), möglicherweise auch die Wiedereinführung der weiteren Beschwerde gegen Beschlüsse der Amtsgerichte wenigstens auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erwarten steht, wird dazu führen, daß dem Obersten Landesgericht neue umfangreiche Aufgaben, insbesondere die gesamten Revisionen in Zivil- und Strafsachen übertragen werden.

§ 2

Die Geschäftsverteilung bei den Gerichten war früher Aufgabe des Präsidiums. Durch das Gesetz vom 24. November 1937 (RGBl. I Seite 1286) ist die Geschäftsverteilung eine reine Justizverwaltungsangelegenheit geworden. Diese Regelung wird auch dem gegenwärtigen Gesetz zugrundegelegt sein, da sie in die Neufassung des § 12 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 übernommen und damit für alle Gerichte verbindlich geworden ist. Sollte entsprechend einer Anregung der bayerischen Justizverwaltung das Präsidium für die Gerichte der US-Zone wieder eingeführt werden, so würde durch eine dahingehende Änderung des GGWB. die Geschäftsverteilung auch beim Obersten Landesgericht in den Aufgabenbereich des Präsidiums zurückgelangen.

§ 3

Die §§ 3 mit 6 des Entwurfes enthalten die Vorschriften über die Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts in Zivil- und Strafsachen, und zwar

1. über eine unmittelbare Zuständigkeit in Revisions-sachen in den Fällen der §§ 3 und 4;
2. über eine mittelbare Zuständigkeit für Revisionen und Beschwerden auf Grund einer Vorlegungspflicht der unteren Gerichte in den Fällen des § 5;
3. über die Bestimmung des zuständigen Gerichtes in den Fällen des § 6.

Zu 1,

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird dem Obersten Landesgericht gemäß § 3 die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte zugewiesen, wenn es sich um Rechtsachen handelt, für welche die Landgerichte ausschließlich zuständig sind. Hierunter fallen:

- a) Alle Revisionen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere alle Ehe- und Rind-schaftssachen, aber auch Anfechtungs- und Wieder-aufhebungs-klagen in Entmündigungssachen.

Maßgebend für die Übertragung der Revisions-zuständigkeit in Ehesachen auf den Obersten Gerichtshof war Art. 1 Abs. 4 des Rechtsmittelgesetzes, der eine Revision in Ehesachen nur zuläßt, „wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist“. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gehören, da sie einer einheitlichen Entscheidung bedürfen, vor das Oberste Landesgericht. Aber auch sonst erscheint eine einheitliche Rechtsprechung auf dem wichtigen Gebiete der Ehe-, Rindschafts- und Entmündigungssachen wegen des starken öffentlichrechtlichen Einschlages, der diesen Fällen innewohnt, wünschenswert;

- b) gewisse vermögensrechtliche Ansprüche gemäß § 71 Abs. 2 GVG., so insbesondere solche der Beamten nach Art. 160 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. Seite 350) sowie Staats-haftungsansprüche aus Amtspflichtverletzungen von Beamten gemäß Art. 26 des bayer. AGG. Alle diese Ansprüche treffen darin zusammen, daß sie in das öffentliche Recht eingreifen und namentlich Interessen der Staatsverwaltung in besonderem Grade in Mitleidenschaft ziehen;
- c) Rechtsangelegenheiten, die auf Grund einzelner Vorschriften des früheren Reichsrechts wegen ihrer besonderen Bedeutung namentlich auch auf wirtschaftlichem Gebiete der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte unterstellt wurden, um auf diese Weise die Zuständigkeit des Reichsgerichts in der Revisionsinstanz zu begründen. Hierher gehören beispielsweise Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften usw. (§§ 199, 200, 216 Aktiengesetzes), Patentreitsachen (§ 51 Patentgesetzes) u. a.; vgl. hierzu die Zusammenstellung bei Baumbach ZPD., 17. Auflage, Anmerkung 5 zu § 71 GVG.

§ 4

In Strafsachen wird dem Obersten Landesgericht gemäß § 4 des Entwurfes die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die

Urteile der Schwurgerichte zugewiesen, deren Zuständigkeit sich nach der bevorstehenden Regelung auf gewisse Kapitalverbrechen beschränken wird.

Zu 2.

§ 5

Während die Revisionen in den unter Ziffer 1 aufgeführten Fällen ausnahmslos und unmittelbar beim Obersten Landesgericht einzulegen sind, gelangen die Revisionen und Beschwerden in den Fällen des § 5 des Entwurfes nur dann vor das Oberste Landesgericht, wenn es sich um grundsätzliche Rechtsfragen handelt, die im Interesse der Rechtssicherheit einer einheitlichen Rechtsprechung bedürfen.

Im einzelnen können unter den Voraussetzungen des § 5 durch den Vorlegungsbeschuß eines unteren Gerichtes der Entscheidung des Obersten Landesgerichts zugeführt werden:

- a) Revisionen gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Art. 1 Abs. 1 des Rechtsmittelgesetzes).
- b) Revisionen gegen erstinstanzliche Endurteile der Amts- und Landgerichte in Strafsachen (§ 121 Ziffer 1 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946);
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte und Rechtsbeschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens unter den Voraussetzungen des Art. 4 Rechtsmittelgesetzes.

Für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit werden hier wohl hauptsächlich Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren in Betracht kommen, für welche das Landgericht gemäß § 793 Abs. 2 ZPD. in der Fassung der 4. Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I Seite 7) „wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage“ eine weitere Beschwerde zulassen konnte.

Durch den Wegfall des Rechtsmittels der weiteren Beschwerde (Art. 4 des Rechtsmittelgesetzes) hat das Oberlandesgericht München eine seiner wichtigsten Zuständigkeiten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit verloren, für deren Übernahme das Oberste Landesgericht in Betracht gekommen wäre. So entscheiden nunmehr die Landgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Kostenrecht usw.) als letzte Instanz auch über Rechtsfragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung früher durch das Oberste Landesgericht und nach dessen Wegfall durch das Oberlandesgericht München, im ersten Falle für Bayern, im letzteren Falle für die Gebiete von Bayern, Hessen, Sachsen, Thüringen, Württemberg und Baden entschieden wurden (Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936, RGBl. I Seite 251). Die bei der Vielheit der endgültig entscheidenden Landgerichte eintretende Rechtszersplitterung ist um so bedenklicher, als es sich mangels einer wertmäßigen Begrenzung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte vielfach um sehr hohe Geschäftswerte handelt. Der hieraus für die Rechtssicherheit und Rechteinheit erwachsenden Gefahr sucht der Entwurf dadurch entgegenzuwirken, daß

er dem Landgericht als Beschwerdegericht auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung unter gewissen Voraussetzungen ein Vorlegungsrecht einräumt bzw. eine Vorlegungspflicht auferlegt.

Zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen auch die Grundbuchsachen, die nur aus Gründen der Verdeutlichung noch besonders genannt sind.

Die für eine oberstrichterliche Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsfragen können in Revisionsachen dem gesamten Gebiete des bürgerlichen und Strafrechts, in Beschwerdeachen aber nur dem Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Dabei erschien es jedoch angezeigt, die Vorlegungspflicht zum Zwecke einer Änderung der Rechtsprechung auf die Fälle zu beschränken, in denen von einer nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Entscheidung abgegangen werden will; diese zeitliche Begrenzung verfolgt den Zweck, eine vom nationalsozialistischen Gedankengut sich abwendende Rechtsentwicklung bei den unteren Gerichten nicht zu hemmen und diesen ebenfalls Gelegenheit zu geben, sich in eigener freier Rechtsschöpfung von etwaigen Bindungen an Rechtsauffassungen des Dritten Reiches freizumachen.

Das Verfahren in § 5 Abs. 2 des Entwurfs ist in seinen wesentlichen Grundzügen dem Verfahren nach § 28 Abs. 2 ZGG, teilweise auch dem § 7 GGZPD nachgebildet. Um eine voreilige und nicht hinreichend überlegte Vorlegung der Sachen an das Oberste Landesgericht zu verhindern, muß erst der Eingang der Rechtsmittelbegründung abgewartet werden. Aus dem gleichen Grunde hat das vorlegende Gericht in dem Vorlegungsbeschuß seine Rechtsauffassung vorzutragen, insbesondere diejenige Entscheidung zu bezeichnen, von der es abweichen will und die Gesichtspunkte aufzuzeigen, die für die abweichende Beurteilung der Rechtsfrage und für die Vorlegung maßgebend sind. Der Beschuß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, ist den „Beteiligten“ bekanntzumachen. „Beteiligte“ im Sinne dieser Bestimmung sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Beschwerdeführer und dessen Gegner, in Strafsachen die Staatsanwaltschaft, Privat- und Nebenkläger sowie der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter (vgl. hierzu Löwe StPD. 17. Auflage, Anmerkung 5 b zu § 155 und Schlegelberger Kommentar zum ZGG, 5. Auflage, Anmerkung 17 zu § 28). Die Vorlegungsbeschlüsse der Oberlandesgerichte sind endgültig, d. h. auch für das Oberste Landesgericht bindend; im übrigen kann das Oberste Landesgericht, wenn es die Voraussetzungen für die Vorlegung nicht als gegeben erachtet, die Sache an das Landgericht zurückzuerweisen.

Zu 3.

§ 6

Sowohl in der streitigen wie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es Fälle, in denen bei Streit, Ungewißheit oder Zweifel über die Zuständigkeit der Gerichte oder aus ähnlichen Gründen ein übergeordnetes Gericht das zuständige Gericht zu bestimmen hat (vgl. § 5 ZGG. und § 15 Abs. 2 der 2. Kriegsmassnahmenverordnung vom 27. September 1944). „Übergeordnetes Gericht“ in diesem Sinne ist sowohl „das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht“ des § 36 ZPD. als auch

das „gemeinschaftliche obere Gericht“ oder „das im Instanzenzug vorgeordnete Gericht“ in den §§ 5 und 46 ZGG. Hat nach einer dieser Vorschriften die Bestimmung eines zuständigen bayerischen Gerichtes zu erfolgen, so geschieht dies nach § 6 Abs. 1 des Entwurfs durch das Oberste Landesgericht.

- a) wenn ein anderes übergeordnetes Gericht nicht vorhanden ist, also die mehreren Gerichte nicht im Bezirk desselben Landgerichts oder Oberlandesgerichts liegen (frühere Zuständigkeit des Reichsgerichts),
- b) wenn ein anderes für die Bestimmung zuständiges Gericht nicht vorhanden ist; (so könnte beispielsweise nach § 5 ZGG. aus Prioritätsgründen die Zuständigkeit eines außerbayerischen Oberlandesgerichts für die Bestimmung des zuständigen bayerischen Gerichtes gegeben sein).

Diese Regelung hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß an dem Zuständigkeitsstreit mindestens ein bayerisches Gericht beteiligt ist. Gehören die in Betracht kommenden Gerichte verschiedenen deutschen Ländern an, so kann das Oberste Landesgericht im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes ein zuständiges bayerisches Gericht bestimmen.

Darüber hinaus tritt das Oberste Landesgericht gemäß § 6 Abs. 2 des Entwurfs auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch an die Stelle des aus Prioritäts- oder Übernahmegründen zur Bestimmung des zuständigen Gerichtes berufenen bayerischen Oberlandesgerichts und kann in diesen Fällen auf Grund der weiterhin gültigen Bestimmungen des freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetzes (§§ 5 und 46) auch ein außerbayerisches Gericht für zuständig erklären.

§ 7

Das Oberste Landesgericht besaß schon früher auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die weitere Zuständigkeit als Beschwerdegericht in Fideikommissachen gegenüber erstinstanzlichen Entscheidungen der oberlandesgerichtlichen Fideikommissenate (WD. vom 26. September 1919, GVB. Seite 647). An die Stelle des Obersten Landesgerichts ist nach dessen Auflösung gemäß § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 785) das beim Reichsjustizministerium gebildete Oberste Fideikommissgericht getreten. Desgleichen ist zufolge § 52 der 2. Kriegsmassnahmen-VO. vom 27. September 1944 (RGBl. I Seite 229) die Zuständigkeit der oberlandesgerichtlichen Fideikommissenate auf die Landgerichte übergegangen, in deren Bezirk das Oberlandesgericht (Fideikommissenat) seinen Sitz hatte. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie zu erwarten ist, § 52 der 2. Kriegsmassnahmen-VO. sei es im Rahmen der Generalvereinigung dieser Vorschriften durch den Landerrat, sei es auf Grund der in § 72 a.a.O. enthaltenen besonderen Ermächtigung durch den Landesjustizminister aufgehoben und so der frühere erstinstanzliche Rechtszustand wieder hergestellt wird; auf alle Fälle wird, was die zweitinstanzliche Zuständigkeit anbelangt, nach dem Wegfall des beim Reichsjustizministerium gebildeten Obersten Fideikommissgerichtes zu der früheren bayerischen Regelung zurückkehren sein, wonach das Oberste Landesgericht als oberste bayerische Instanz in Fideikommissachen über Beschwerden gegen Beschlüsse der landgerichtlichen bzw. oberlandesgerichtlichen Fideikommissgerichte rechtsmittellich zu entscheiden hat. Dadurch wird weder eine neue Instanz noch ein neues Rechtsmittel eingeführt.

Voraussetzung ist jedoch, da die Fideikommißgerichte aller Instanzen als reichsrechtlich bestellte „Gerichte mit besonderer Zuständigkeit“ im Sinn des § 2 der Ausf.-VO. Nr. 1 zum Militärregierungs-gesetz Nr. 2 noch nicht wiedereröffnet sind, die Genehmigung der Militärregierung zu ihrer Wiedereröffnung, und zwar sowohl für die Fideikommißgerichte 1. Instanz als auch für das Oberste Landesgericht als Oberstes Fideikommißgericht.

§ 8

Die Entscheidung der in § 17 GVG. bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden, dem Verwaltungsgerichtshof oder den Versicherungsbehörden andererseits erfolgte in Bayern durch einen dem Obersten Landesgericht angegliederten Kompetenzkonfliktgerichtshof. Dieser war nach § 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 (GVBl. Seite 991) in der Fassung der Art. 58 und 59 des bayerischen Ausführungs-gesetzes zur RVO. vom 2. November 1912 (GVBl. Seite 1135/1151) zuletzt mit dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, 5 Räten des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, 5 Räten des Verwaltungsgerichtshofs und 3 hauptamtlichen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes besetzt. Mit der Aufhebung des Obersten Landesgerichts durch das Gesetz vom 19. März 1935 (RGBl. I Seite 383) gingen die Aufgaben des Kompetenzkonfliktgerichtshofes auf das Oberlandesgericht München über. Die Besetzung des Gerichtshofs blieb gemäß Art. II § 2 Abs. 2 a.a.O. im wesentlichen die gleiche mit dem einen Abmaß, daß die Zahl der den ordentlichen Gerichten entnommenen Mitglieder von 5 auf 6 erhöht wurde, offenbar zu dem Zweck, ein paritätisches Verhältnis (8 : 8) zwischen den der ordentlichen und den der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. den Verwaltungsbehörden angehörenden Mitgliedern herbeizuführen. Durch die Rückübertragung der dem Kompetenzkonfliktgerichtshof obliegenden Tätigkeit auf das Oberste Landesgericht unter Aufrechterhaltung der in Art. II § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 19. März 1935 festgelegten Besetzung wird daher im wesentlichen nur der frühere Rechtszustand wieder hergestellt; an die Stelle der 3 hauptamtlichen Mitglieder der Landesversicherungsämter sind „3 ständige Mitglieder des Landesversicherungsamtes“ (Art. 4 des Gesetzes Nr. 56 vom 2. September 1946, GVBl. 1947 Seite 11) getreten. Im übrigen wird es bis zu einer Neuregelung der Materie bei den Bestimmungen des bayerischen Kompetenzkonfliktgerichtshofgesetzes vom 18. August 1879 zu bewenden haben.

§ 9

Nach Art. 109 des Entwurfes einer bayerischen Dienststrafordnung ist im Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte (nicht nur der ordentlichen, sondern auch der Verwaltungs- und Finanzgerichte) als Dienststrafgericht des 2. Rechtszuges ein 5gliederiger Dienststrafenrat beim Oberlandesgericht München vorgesehen. Dessen Aufgaben werden von dem bayerischen Obersten Landesgericht, das schon nach dem bayerischen Richterdisziplinalgesetz vom 26. März 1881 (i. d. F. vom 5. Dezember 1908, GVBl. 1908 Seite 1007ff.) Dienststrafgericht des 2. Rechtszuges war (Art. 14 a.a.O.), zu übernehmen sein mit der Maßgabe, daß die Dienststrafkammer für

richterliche Beamte als Dienststrafgericht des 1. Rechtszuges nicht, wie im Entwurf der Dienststrafordnung vorgesehen, bei den Landgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte, sondern bei den Oberlandesgerichten selbst, evtl. auch nur beim Oberlandesgericht München als Zentralgericht für ganz Bayern zu bilden wäre. Die Übertragung der 1. instanzlichen Zuständigkeit vom Landgericht auf das Oberlandesgericht ist im Dienststrafverfahren gegen die mit dem gesetzlichen Privileg der Unabhängigkeit ausgestatteten Richterbeamten nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Rechtsgarantie gerechtfertigt und geboten, sondern entspricht auch der früheren bayerischen Regelung in Art. 15 des Richterdisziplinalgesetzes.

§ 10

Die Vorschrift in § 10 des Entwurfes über eine gutachtliche Tätigkeit des Obersten Landesgerichts ist einer gleichartigen Regelung für den Verwaltungsgerichtshof in § 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 281) und einer ähnlichen Bestimmung für den Reichsfinanzhof in § 63 der Reichsabgabeordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I Seite 161) nachgebildet.

§ 11

§ 11 des Entwurfes stellt zunächst fest, daß dem Obersten Landesgericht weitere Zuständigkeiten nachträglich übertragen werden können. Gleichzeitig wird jedoch angeordnet, daß dies nur im Wege eines besonderen Gesetzes oder durch Vereinbarungen mit Regierungen anderer deutscher Länder geschehen kann. Die letztere Vorschrift enthält indirekt eine Einladung vornehmlich an die übrigen Länder der US-Zone, sich für gewisse Rechtsachen, die wie z. B. die Bestimmung des zuständigen Gerichts und andere Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit einer einheitlichen oberstrichterlichen Rechtsprechung für ein größeres Rechtsgebiet bedürfen und für welche früher das Reichsgericht zuständig war, des Obersten Landesgerichts zu bedienen. So wurde bereits in einer Note des Bayer. Justizministeriums vom 10. Mai 1946, GBl. 3700, 800 A 2 Nr. 4460 dem Württembergischen und Hessischen Justizministerium für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten der Länder der amerikanischen Zone eine an die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 als Vorbild anknüpfende gemeinsame Regelung vorgeschlagen. Das Württembergische Justizministerium hat sich dann auch in seiner Note vom 7. November 1946 Nr. 370—3/8 damit einverstanden erklärt, daß dem Oberlandesgericht München für die gesamte US-Zone die Bestimmung des zuständigen Gerichtes übertragen wird; die Beratung entsprechender Gesetzentwürfe ist jedoch auf einer Tagung des Rechtsausschusses des Länderrats vom 12. Dezember 1946 wieder zurückgestellt worden.

§ 12

Seit der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. I Seite 15) haben die Strafsenate des Obersten Landesgerichts in der Besetzung von 3, die Zivilsenate in der Besetzung von 5 Mitgliedern entschieden, während beim

Reichsgericht die Zivil- und Strafsenate gleichmäßig mit je 5 Mitgliedern zu besetzen waren. Da das Oberste Landesgericht nunmehr dazu bestimmt ist, für Bayern an die Stelle des Reichsgerichts zu treten, wird die Besetzung seiner Senate in Revisionsachen der des früheren Reichsgerichts anzupassen, also für Zivil- und Strafsachen gleichheitlich auf 5 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden festzusetzen sein. Dagegen wird für die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) ergehenden Beschlüsse in Revisionsachen sowie für alle Bescheidwesen und für die Bestimmung des zuständigen Gerichtes eine Besetzung mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden genügen. Nur ausnahmsweise soll es möglich sein, in den Fällen des § 11 Abs. 2 mit 2 Richtern zu entscheiden, wenn der Vorsitzende die Zuziehung eines weiteren Beisitzers wegen der einfachen oder zweifelsfreien Sach- und Rechtslage nicht für geboten erachtet. Die letztere Regelung ist aus § 3 der 1. Kriegsmaßnahmen-VO. vom 12. Mai 1943 (RGBl. I Seite 290) auch in das Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 (§ 76 Abs. 2) übernommen worden.

§§ 13, 14

Um innerhalb des Obersten Landesgerichts die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten oder die Fortbildung des Rechtes zu fördern, ist in Anlehnung an eine Institution des vormaligen Reichsgerichts ein sog. Großer Senat vorgesehen. Dieser Große Senat des Obersten Landesgerichts entspricht den „vereinigten großen Senaten“ des Reichsgerichts, während auf die Bildung eines Großen Senats für Zivilsachen und eines Großen Senats für Strafsachen (früher vereinigte Zivil- bzw. Strafsenate) im Rahmen der kleineren bayerischen Verhältnisse verzichtet werden konnte.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Entwurfs den gleichartigen Bestimmungen der §§ 136 bis 138 GVG. nachgebildet.

§ 18

Die Vorschriften über die Rechtsanwaltschaft nähern sich den Vorschriften, welche für die beim früheren Obersten Landesgericht und Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte gegolten haben (Prüfung der Bedürfnisfrage und besondere Anforderungen hinsichtlich des Lebensalters und der Eignung); dagegen wird, so lange die Geschäftsaufgaben des Obersten Landesgerichts aus den eingangs erwähnten Gründen noch zu beschränken sind, davon abgesehen sein, als Voraussetzung für die Zulassung beim Obersten Landesgericht die Aufgabe der Zulassung bei anderen Gerichten zu verlangen.

§ 20

Das gemäß § 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 785) beim Reichsjustizministerium gebildete Oberste Fideikommissgericht ist durch die Auflösung des Reichsjustizministeriums in Wegfall gekommen.

Bayer. Staatsministerium der Justiz

M ü n c h e n , den 27. Juni 1947

An den

**Herrn Bayer. Ministerpräsidenten
in München**

Betrifft: Gesetz über die Wiedererrichtung
des Obersten Landesgerichts.

Mit 2 Beilagen.

Im Nachgang zu meiner Note gleichen Betreffs vom 19. ds. Mts. übermittle ich den Haushaltsvoranschlag für das wieder zu errichtende Oberste Landesgericht einschl. Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Inhalt der beiden Anlagen gestatte ich mir Bezug zu nehmen.

Es errechnen sich jährlich

a) die Personalausgaben auf . . . 391 741 RM
b) die Sachausgaben auf . . . 28 000 RM
wobei Ausgaben für etwa zu beschaffendes Mobiliar zunächst außer Ansatz geblieben sind:

c) die Gesamtausgaben auf . . . 419 741 RM

Mit der Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichts soll beim Oberlandesgericht München 1 Senat in Wegfall kommen. Dem Betrag der Gesamtausgaben würden damit Einsparungen in Höhe von 79 370 RM gegenüberstehen. Dadurch mindern sich die veranschlagten Gesamtausgaben von 419 741 RM auf 340 371 RM.

gez. Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellv. Ministerpräsident und
Staatsminister der Justiz.

(L. S.)

**Oberstes Landesgericht
(Gerichtsabteilung)**

Liste I

Bayer. Bes. Gr.	Rang	Zahl	Ungekürzte Jahresbezüge (Grdgeh. + W.-G.)
B 5	Präsident	1	20 520.— RM
B 7a	Senatspräsident	2	36 032.— RM
A 1a	Räte	16	201 856.— RM
A 3b	Justizamtmann	1	7 984.— RM
A 4b1	Justizoberinspektoren	2	12 704.— RM
A 4c2	Justizinspektoren	2	11 504.— RM
A 5b	Justizobersekretäre	1	4 952.— RM
A 7a	Justizsekretäre	2	8 328.— RM
A 10b	Justizoberwachmeister	2	6 608.— RM
+ 200			
A 10b	Justizwachmeister	1	3 104.— RM
		30	313 592.— RM
	ab 6% Kürzung		18 816.— RM
	Gekürzt:		294 776.— RM
	+ Kinderzuschlag	+	8 650.— RM
			303 426.— RM

ferner:

5 Angestellte nach der Berg.Gr. VII—IX RDO. A	20 000.— RM
Gesamt-Personalausgaben	323 426.— RM
Dazu Sachausgaben im Anschlag von	20 000.— RM
Gesamt-Ausgaben	343 426.— RM

Oberstes Landesgericht
(Generalstaatsanwaltschaft) Liste II

Bayer. Bes. Gr.	Rang	Zahl	Ungefürzte Jahresbezüge (Grdgeh. + W.-G.)
B 7a	Generalstaatsanwalt	1	18 016.— RM
A 1a	Oberstaatsanwälte	2	25 232.— RM
A 4b1	Justizoberinspektoren	1	6 352.— RM
A 5b	Justizobersekretär	1	4 952.— RM
A 7a	Justizsekretär	1	4 164.— RM
A 10b	Justizoberwachmeister	1	3 304.— RM
+ 200			
		7	62 020.— RM
	ab 6% Kürzung		3 721.— RM
			58 299.— RM
	Kinderzuschläge	+	2 016.— RM
			60 315.— RM
ferner:			
	2 Angestellte nach der Verg.Gr. VII—IX L.D. A		8 000.— RM
	Gesamtpersonalausgaben		68 315.— RM
Dazu	Sachausgaben im Anschlag von Gesamtausgaben		8 000.— RM
			76 315.— RM

Beilage 702. ✓

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen,

die Staatsregierung zu ersuchen, beschleunigt die durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 verlorene Kreisunmittelbarkeit verschiedener bayerischer Städte wieder herzustellen und damit den erlittenen empfindlichen Prestige-Verlust wieder gutzumachen.

M ü n c h e n , den 22. September 1947.

Schwingenstein.

Ummann, Defu, Eder, Freundl, Dr. Gromer, Held, Kaiser, Krempl, Lang, Lau, Dr. Lehmer, Michel, Nagengast, Neumann, Prechtel, Stegerwald, Strobel, Stüdlen, Vidal, Dr. Winkler, Zehner.

Beilage 703. ✓

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung sei zu ersuchen, in den Gebieten Bayerns, die außerordentlich von der Dürre betroffen sind, aus den Staatsforstbetrieben für die Landwirtschaft die Waldstreu zu niedriger Tage abzugeben.

M ü n c h e n , den 24. September 1947.

Guth.

Bachmann, Donsberger, Eichelbrönnner, Gehring, Kraus, Prüschenk, Zeißlein (sämtliche CDU).

Beilage 704. ✓

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, gegen die seit Monaten infolge der großen Trockenheit und Dürre in Franken aufgetretenen katastrophalen Futternot Abhilfe zu schaffen und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, durch Zuweisung von Futtermitteln (Rauhfutter, Kleie usw.) Anweisung der Staats- und großen Privatforsten für Abgabe von unentgeltlicher Waldstreu und Waldgras, stärkste Berücksichtigung der Schadensgebiete durch Herabsetzung der Umlagen an Getreide und Hackfrüchten und Gewährung von Steuernachlässen.

M ü n c h e n , den 24. September 1947.

Nagengast.

Bachmann, Gehring, Kraus, Lang, Mülzel, Strobel, Sühler, Zeißlein (sämtliche CDU).